

Vollstreckungsschutz in den Vollzügen?!

Neues zur Pfändbarkeit des Eigengeldes und zur Unpfändbarkeit in der Wohlverhaltensphase

Frank Wiedenhaupt Dipl. Kfm.

Schuldner- und Insolvenzberatung für den Berliner Justizvollzug
wiedenhaupt@berliner-stadtmission.de

Das laufende Einkommen eines Inhaftierten in einem Restschuldbefreiungsverfahren

- Insolvenzphase

- Insolvenzverwalter
- Sicherung und Einziehung der Insolvenzmasse
- Recht zu vollstrecken
 - „Vollstreckung“ in das laufende Einkommen des Schuldners
 - In der Regel kein Einzug über die Abtretungserklärung

- Wohilverhaltensphase

- Treuhänder (Sparschwein)
- Einziehung nur des laufenden Einkommens des Schuldners
- Kein Recht zu vollstrecken
- Einzug über die Abtretungserklärung (§ 287 InsO)

Insolvenzphase

Der Anspruch eines Strafgefangenen auf Arbeitsentgelt, welches der arbeitspflichtige Strafgefangene für die Ausübung der ihm zugewiesenen Arbeit erhält ist insgesamt unpfändbar und unterfällt daher nicht dem Insolvenzbeschlagn (§36 Abs.1InsO, §851 Abs.1 ZPO, §399 BGB)

(BGH Beschluss v. 20.06.2013, IX ZB 50/12)

Aber...

Aber...

... Der Anspruch auf Auszahlung des gutgeschriebenen Eigengeldes kann demgegenüber grundsätzlich nach §829 ZPO gepfändet werden und unterliegt deswegen dem Insolvenzbeschlagnahme des §35 Abs.1 InsO, sofern aus den Bezügen des Strafgefangenen zu bildende Überbrückungsgeld angespart ist.

- Bei dem hier gepfändeten Anspruch des Klägers auf Auszahlung des ihm als Eigengeld gutgeschriebenen bzw. noch gutzuschreibenden Teils seines Arbeitsentgelts handelt es sich um eine Geldforderung i.S. des § 829 ZPO, die gepfändet werden kann, soweit diese Forderung übertragbar ist und der Pfändung nicht ein Pfändungsverbot nach §51 Abs. 4 StVollzG oder den Vorschriften der ZPO entgegensteht.

Erstes Ergebnis:

Das unpfändbare Arbeitsentgelt eines Strafgefangenen, welches der arbeitspflichtige Strafgefangene für die Ausübung der ihm zugewiesenen Arbeit erhält wird über die Gutschrift auf das Haftkonto des Inhaftierten pfändbar.

Das Eigengeld ist voll pfändbar, die Pfändungsfreigrenzen nach §§ 850ff. ZPO finden keine Anwendung.

Auch Einzahlungen von „Außen“ fallen unter die volle Pfändbarkeit des Eigengeldes.

Gilt für den geschlossenen und offenen Vollzug.

Systemkonform!

Die Wohlverhaltensphase I

- § 294,1InsO: Zwangsvollstreckungsverbot während dieser Phase
- Neues Vermögen unterliegt keiner Pfändung mehr
- Bankguthaben ist wieder unpfändbar
- P-Konto wird nicht mehr benötigt

Die Wohlverhaltensphase II

- Das laufende Einkommen wird nur noch durch die Abtretung des Schuldners eingezogen.
- Der Schuldner hat dieses mit seinem Insolvenzantrag dem Treuhänder abgetreten.

„Für den Fall der gerichtlichen Bestimmung eines Treuhänders trete ich hiermit meine pfändbaren Forderungen auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge für die Zeit von sechs Jahren nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Abtretungsfrist) an den Treuhänder ab.“

Die nachfolgende Abtretung umfasst alle Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder an deren Stelle tretende **laufende Bezüge**, also:

- jede Art von Arbeitseinkommen, Dienst- und Versorgungs**bezüge** der Beamten, Arbeits- und Dienstlöhne,
- Ruhegelder und ähnliche **fortlaufende Einkünfte**, die nach dem Ausscheiden aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis gewährt werden, sonstige Vergütungen für Dienstleistungen aller Art, die die Erwerbstätigkeit des Zahlungsempfängers vollständig oder zu einem wesentlichen Teil in Anspruch nehmen,
- **Bezüge**, die ein Arbeitnehmer zum Ausgleich für Wettbewerbsbeschränkungen für die Zeit nach Beendigung seines Dienstverhältnisses beanspruchen kann,
- Hinterbliebenen**bezüge**, die wegen des früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gezahlt werden, **Renten**, die auf Grund von Versicherungsverträgen gewährt werden,
- **Renten** und sonstige **laufende Geldleistungen** der Sozialversicherungsträger oder der Bundesagentur für Arbeit im Fall des Ruhestands, der teilweisen oder vollständigen Erwerbsunfähigkeit oder der Arbeitslosigkeit,
- alle sonstigen, den genannten Bezügen rechtlich oder wirtschaftlich gleichstehenden Bezüge,

Arbeitsentgelt für Strafgefangene

Insolvenzphase

Wir erinnern uns

Der Anspruch eines Strafgefangenen auf Arbeitsentgelt, welches der arbeitspflichtige Strafgefangene für die Ausübung der ihm zugewiesenen Arbeit erhält ist insgesamt unpfändbar und unterfällt daher nicht dem Insolvenzbeschluss (§36 Abs.1 InsO, §851 Abs.1ZPO, §399 BGB)

(BGH Beschluss v. 20.06.2013, IX ZB 50/12)

§ 399 BGB

Eine Forderung kann nicht abgetreten werden, wenn die Leistung an einen anderen als den ursprünglichen Gläubiger nicht ohne Veränderung ihres Inhalts erfolgen kann oder wenn die Abtretung durch Vereinbarung mit dem Schuldner ausgeschlossen ist.

In Verbindung mit...

§ 851 ZPO

Nicht übertragbare Forderungen

(1) Eine Forderung ist in Ermangelung besonderer Vorschriften der Pfändung nur insoweit unterworfen, als sie übertragbar ist.

Frankfurter Kommentar zur Insolvenzordnung zu § 287 InsO

- Soweit dieses Arbeitsentgelt gepfändet werden kann, wird es von der Abtretungserklärung erfasst.
- ... deswegen ist es unpfändbar.
- Aber Eigengeld ist pfändbar

In der Wohlverhaltensphase wird aber nicht gepfändet

Kommentar Insolvenzrecht

Ahrens, Gehrlein, Ringstmeier

... hierzu gehört auch der Anspruch eines
Strafgefangenen auf Auszahlung seines
Arbeitsentgelts. (§ 287 a. F. Rnd. 33)

Verweis auf BT-Drucksache 12/2443

Was ist gemeint:

- Direkter Auszahlungsanspruch des Entgelts?
- Indirekter Anspruch über das Eigengeld?

BT-Drucksache 12/2443

- Das Arbeitsentgelt eines Strafgefangenen für im Gefängnis geleistete Arbeit (§ 43 StVollzG) gehört ebenfalls zu diesen Bezügen.

Hier kein Bezug auf das Eigengeld

Abtretung des Eigengeldes bedeutet:

- Nicht Systemkonform
 - Abtretung erfasst nur laufende Bezüge
 - Hier systemwidrige Abtretung einer Geldforderung
- Damit gesamtes Eigengeld abgetreten
 - Beinhaltet Arbeitsentgelt im geschlossenen Vollzug
 - Arbeitsentgelt im offenen Bezug
 - Familiäre Zuwendungen
 - Kindergeldzahlungen aufs Haftkonto

BGH betont:

- Das unpfändbare Arbeitsentgelt eines Strafgefangenen, welches der arbeitspflichtige Strafgefangene für die Ausübung der ihm zugewiesenen Arbeit erhält

Damit nicht gemeint:

- Gehalt eines Freigängers auf dem Haftkonto
- Kindergeld
- Familiäre Zuwendungen

Analoge Anwendung BGH?!

- Das gesamte Eigengeld ist abgetreten mit sämtlichen Bestandteilen wie Arbeitsentgelt, familiäre Zahlungen, Kindergeld, Rückerstattungen

Das entspricht aber weder dem Willen des Gesetzgebers noch lässt sich dieser Globalanspruch aus dem BGH Beschluss herauslesen

Herausrechnen des Arbeitsentgelts aus dem Eigengeld?

Nein, BGH und BFH sagen: Das gesamte
Eigengeld ist pfändbar.

Anwendung der Beschlüsse erlaubt kein
Herausrechnen.

Ergebnis

- Das Eigengeld eines Inhaftierten kann nicht der Abtretungserklärung nach § 287 InsO unterliegen
- Inhaftierte Menschen haben ein Recht in der Wohlverhaltensphase auf Auszahlung ihres gesamten Eigengeldes
- Der Anspruch besteht gegenüber der Haftanstalt, nicht gegenüber dem Treuhänder

Problem?

- Versagung der Restschuldbefreiung, weil somit die Möglichkeit in der Wohlverhaltensphase fehlt, in einer Justizvollzugsanstalt eine Erwerbstätigkeit auszuüben und damit Einkünfte zu erzielen, die abgetreten werden können?

Lösung

- Der Insolvenzverwalter muss die Insolvenzphase solange aufrechterhalten, solange sich der Schuldner im geschlossenen Vollzug befindet.
- Dadurch keine Änderung der Situation für den Schuldner, aber Rechtssicherheit!

Viel Spaß beim Diskutieren